

# C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für ihre Eltern in genügender Weise zu sorgen. Ihre freiwilligen Beiträge genügen vollauf für den Unterhalt ihrer betagten Eltern und die Pflege des kranken Vaters.

Krankheiten an und für sich begründen keine Ausnahme vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes, es wäre denn, die Verhältnisse seien derart, daß sie eine Person zum sogenannten „Versorgten“ im Sinne der Rechtsprechung machten, oder wenn die Wiedererlangung der Gesundheit der einzige Zweck des Aufenthaltes am betreffenden Orte ist (M XXVI, Nr. 51; M XXVII, Nr. 100; M XXXII, Nr. 84; M XXXIII, Nr. 84 und 106). Die Gemeinde H. macht mit Recht nicht geltend, daß die Eheleute A. zur Wiederherstellung der Gesundheit des Ehemannes nach H. gezogen seien, erklärt sie ja selber, es handle sich bei A. um ein chronisches Leiden, bei dem eine Besserung nicht zu erwarten sei. Es kann sich daher nur noch fragen, ob A. zu den sogenannten „Versorgten“ gezählt und sein Aufenthalt aus diesem Grunde nach den Ausnahmebestimmungen des § 110 A und NG behandelt werden muß. Als „Versorgte“ gelten nach der Rechtsprechung Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von den Behörden in einer Anstalt (Armenanstalt, Spital, Sanatorium, Erholungsheim und dgl.) untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden (M XXXIII, Nr. 4 und 81). Der Begriff des Versorgten darf als Ausnahmebestimmung nicht extensiv ausgelegt werden und es ist in Übereinstimmung mit den erstinstanzlichen Erwägungen A. nicht als Versorgter zu betrachten, wenn gleich er infolge seiner Krankheit auf die vermehrte Rücksichtnahme, sowie die Pflege und Fürsorge seiner Umwelt angewiesen ist. Ein Eingreifen von Behörden oder Drittpersonen liegt nicht vor, sondern die Eheleute A. haben ihren neuen Wohnsitz in H. aus freiem Entschluß gewählt. Der Wohnsitzwechsel steht mit der Krankheit des Ehemannes in keinem Zusammenhang und war auch nicht durch seine Pflegebedürftigkeit bedingt. Der von der Gemeinde H. angeführte Entscheid trifft somit auf diesen Fall nicht zu. Dabei ist von einschneidender Bedeutung die Tatsache, daß der Kranke durch seine Ehefrau und nicht durch einen Verwandten oder irgendeine Drittperson gepflegt wird und daß für den Unterhalt der Eheleute A. die eigenen Kinder, also gesetzlich hiezu verpflichtete Personen, die sich alle in guten Verhältnissen befinden, freiwillig und hinreichend aufkommen, so daß eine Unterbringung des A. durch die Behörden nicht in Frage kommt. Die erstinstanzlichen Erwägungen treffen in vollem Umfange zu.

Aus diesen Gründen wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides  
*erkannt:*

Die Eheleute E. und A. A. sind auf den 31. Tag ihrer Einwohnung, d. h. auf 4. April 1939, in das Wohnsitzregister der Gemeinde H. einzuschreiben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. Juni 1939).

---

### **C. Entscheide des Bundesgerichtes**

---

**12. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Vorliegen günstiger Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB<sup>1)</sup>.*

A. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 28. April 1939 Frau B.-B. zu einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 15.— monatlich für ihren Bruder B. verhalten, der von der Armenbehörde B. unterstützt wird. (Der Regierungstatt-

<sup>1)</sup> Vgl. II. Jahrgang Nr. 11, Entscheid 9, S. 88.

halter hatte das Begehren der Armenbehörde B. auf Auflage eines Verwandtenbeitrages an Frau B. abgelehnt).

Im Entscheide des Regierungsrates wird festgestellt, daß das eheliche Vermögen der Ehegatten B. Fr. 70 bis 80 000.— beträgt, wovon Fr. 30 000.— eingebrachtes Frauengut; daß der Ehemann B. ein Arbeitseinkommen von Fr. 600.— im Monat hat. Es wird angenommen, daß bei diesen Verhältnissen die Voraussetzungen der gesetzlichen Beitragspflicht für Frau B. erfüllt seien.

B. Mit rechtzeitig erhobener staatsrechtlicher Beschwerde wird beantragt, der Regierungsratsbeschluß sei aufzuheben und der Entscheid des Regierungsrates zu bestätigen unter Kostenfolge. Es wird als willkürlich gerügt:

1. Die Annahme des Regierungsrates, B. sei unterstützungsbedürftig; er könne freie Station und Arbeit bei seinem Bruder R. finden;

2. Die Würdigung der Motive des Regierungsrates und der Rechte der Gläubiger im Entscheide des Regierungsrates. Es sei bewiesen worden, daß das Frauengut, das der Festsetzung eines Verwandtenbeitrages einzig zu Grunde gelegt werden könnte, im wesentlichen für die Erziehung der beiden Kinder aufgezehrt worden sei. Die Liegenschaft gehöre dem Manne, welcher persönliches Vermögen besessen habe. Der Entscheid verstoße gegen den Rechtsgrundsatz, daß der Ehemann durch die Beitragspflicht nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfe.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt Abweisung der Beschwerde.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. Der Regierungsrat durfte davon ausgehen, daß B. in Not ist (Art. 328 ZGB). Er muß von der Armenbehörde B. erheblich unterstützt werden. Eine Möglichkeit, ihn zu zwingen, seine Frau zu verlassen und zu seinem Bruder R. zu ziehen, besteht nicht.

2. Der Regierungsrat durfte auch annehmen, daß die Rekurrentin, Frau B., in günstigen Verhältnissen lebt (Art. 329, Abs. 2 ZGB). Aus den Akten ergibt sich, daß das Arbeitseinkommen des Ehemannes B. zum Unterhalt der Familie ausreicht, und daß Hr. B. in der Lage ist, davon jährlich Fr. 3600.— zurückzulegen (Amortisation einer Grundpfandschuld). Das eingebrachte Frauengut der Frau B. beträgt Fr. 30 000.—, das Mannesgut Fr. 40 000.—; das eheliche Vermögen wird heute auf Fr. 70—80 000.— geschätzt.

Das Frauengut ist somit ausgewiesenermaßen vorhanden. Die Aufwendungen, die angerufen werden, um darzutun, es sei im wesentlichen aufgezehrt, waren solche der ehelichen Gemeinschaft, nicht Belastungen des Frauengutes. Der Tatsache, daß das Frauengut in einer Liegenschaft angelegt ist, deren Ertrag auf nur Fr. 800.— geschätzt wird, hat der Regierungsrat Rechnung getragen, indem er den Unterstützungsbeitrag auf nur Fr. 15.— im Monat festgesetzt hat. Dieser bescheidene Beitrag durfte der Rekurrentin bei den gegebenen Verhältnissen zugemutet werden. Jedenfalls kann von Willkür keine Rede sein.

3. Die rechtlichen Erwägungen, die der Regierungsrat der Begründung des Entscheides des Regierungsrates entgegenhält und die sich im wesentlichen auf die frühere Praxis in Unterstützungsfällen beziehen, brauchen nicht erörtert zu werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

1. Die Beschwerde wird abgewiesen;

2. Die bundesgerichtlichen Kosten werden der Rekurrentin auferlegt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 30. Juni 1939).